



BOB

Berufsorientierungsbüro der
Realschule an der Mellinghofer Straße
Mellinghofer Straße 56
45473 Mülheim an der Ruhr
Tel 0208 / 455 4450
Fax 0208 / 4554479

Schülerbetriebspraktikum (SBP) der Realschule an der Mellinghofer Straße vom 02.10. bis 20.10.2017

Diese Unterlagen enthalten:

- eine ausführliche Information für Schülerinnen und Schüler
- einen Elternbrief zum Betriebspraktikum
- Informationen zum SBP aus den Schulvorschriften
- den Leitfaden „Schülerbetriebspraktikum“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW
- das Formular zur Bestätigung eines Praktikumsplatzes (gelb)
- das Formular zur Beurteilung durch den Betrieb am Ende des Praktikums

Die Unterlagen können auf der Website www.realschule-mellinghoferstrasse.de heruntergeladen werden.

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

in diesem Herbst ist es so weit, nach der Potentialanalyse und der Berufsfelderkundung bei der bbwe folgt mit dem Betriebspraktikum ein weiterer großer Baustein der Berufsorientierung an deiner Schule. In den letzten 3 Unterrichtswochen vor den Herbstferien wirst du den Arbeitsalltag in einem selbst gewählten Betrieb ausführlich kennenlernen und dir ein Bild von einem Beruf deiner Wahl machen können.







Lies dir bitte diese Informationen genau durch, damit alle deine Fragen beantwortet werden können. Bewahre die Unterlagen gut auf und Sorge dafür, dass deine Eltern und deine Gesprächspartner im Betrieb die Unterlagen ebenfalls zu sehen bekommen.

Diese Unterlagen findest du auch auf unserer Schulhomepage <http://www.realschule-mellinghoferstrasse.de> unter dem Menüpunkt Berufswahl. Sollte dein Betrieb ein Bewerbungsschreiben für den Praktikumsplatz oder einen Lebenslauf wünschen, findest du hier auch entsprechende Musterschreiben.














Lege dir mit diesen Unterlagen schon jetzt einen Ordner für das Praktikum an!

Vorbereitung

-  Wähle einen Betrieb und einen Beruf, der dich interessiert - ein Praktikum ist die beste Chance, sich ein Bild über deine mögliche Zukunft zu machen.
-  Suche dir die Stelle selbst, lass nicht andere für dich telefonieren. Stelle dich persönlich vor und versuche dein Ziel aus eigener Kraft zu erreichen.
-  Nutze die Chance und wähle nicht den Betrieb deiner Eltern oder den von Verwandten bzw. guten Bekannten!
-  Nutze deine Erfahrungen aus den Berufsfeldern, die du bei der bbwe kennenlernen konntest!
-  Bis zu Beginn der Sommerferien musst du wissen, wo du dein Praktikum durchführen wirst. Die ausgefüllte Bestätigung des Betriebes (gelb) muss bis zu den Ferien im Berufsorientierungsbüro abgegeben sein.
-  Am 02.10.2017 fängt dein Praktikum mit dem Arbeitsbeginn des Betriebes an. Es endet nach 3 Wochen an dem Freitag vor den Herbstferien (20.10.2017). **Beachte die vom Betrieb vorgegebenen Arbeitszeiten.**

Durchführung

-  Du bist Gast im Betrieb! Pünktlichkeit, Ordnung, Sauberkeit und Aufrichtigkeit sind oberste Gebote. Die im jeweiligen Betrieb gültigen Regeln des Zusammenlebens (Betriebsordnung) gelten auch für dich.
-  Habe Geduld und beachte genau die Hinweise auf Erlaubtes, Verbotenes und vor allem die Vorschriften des Unfallschutzes.
-  Auch scheinbar harmlose Maschinen sind oft kompliziert und wertvoll. Jeder Schaden, den du - vielleicht aus Unkenntnis - anrichtest, bringt den Betrieb in Schwierigkeiten.
-  In keinem Betrieb wird von einer Person alleine alles bearbeitet. Es kommt auf die Zusammenarbeit aller an. Viele Betriebe verdanken einen Teil ihres Erfolges dem Mitdenken ihrer Mitarbeiter. Denke auch du über deine Arbeit nach.
-  Beachte die Anweisungen deiner Betreuer genau. Jede Arbeit ist wichtig.
-  Wo viele Menschen tätig sind, gibt es auch Missverständnisse. Wer etwas nicht verstanden hat, muss fragen. Fragen kostet nichts und ist kein Beweis für Dummheit, sondern zeigt Interesse.
-  In vielen Betrieben gibt es Dinge, die der Verschwiegenheit oder gar der Geheimhaltung unterliegen; erhältst du Kenntnis von solchen Dingen, so bewahre sie für dich.
-  Wer sich ungerecht behandelt fühlt, sollte sich zuerst fragen, ob er sich beschweren soll, oder ob es vielleicht an seiner eigenen Uneinsichtigkeit liegen könnte. Bei allen Problemen ist deine Beschwerdestelle deine Betreuungslehrerin oder dein Betreuungslehrer.
-  Solltest du während des Praktikums erkranken, verständige bitte sofort telefonisch Schule und Betrieb!
-  Falls das Gesundheitsamt dir eine Bescheinigung ausgestellt hat, musst du diese Bescheinigung am 1. Arbeitstag bei deiner/deinem Betreuer(in) im Betrieb abgeben.
-  Wenn dein Betrieb von dir ein Polizeiliches-Führungszeugnis fordert, kannst du dies beim zuständigen Bürgeramt kostenlos beantragen. Informationen findest du unter: <http://www.muelheim-ruhr.de/cms/fuehrungszeugnis1.html>



Berufsorientierungsbüro der
Realschule an der Mellinghofer Straße

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie diesen Unterlagen sicher schon entnommen oder von Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn erfahren haben, führt unsere Schule für die Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs das Schülerbetriebspraktikum (SBP) in der Zeit vom 02.10. –20.10.2017 durch.

Sinn und Aufgabe dieses Praktikums ist es, die Schülerinnen und Schüler zur Wirtschafts- und Arbeitswelt hinzuführen. Sie sollen Erfahrungen über Anforderungen der modernen Arbeitswelt gewinnen und sich mit der beruflichen Wirklichkeit auseinandersetzen.

Der Einblick dient auch der Berufsorientierung und soll den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, ihre anstehenden Entscheidungen zum Ende ihrer Realschulzeit, wie es in der Fachsprache heißt, passgenau, zu treffen. Einer Stellenvermittlung dient das SBP jedoch nicht. Der Abschluss von Lehrverträgen oder werbende Bemühungen von Seiten der Betriebe dürfen während dieser Zeit nicht erfolgen.

Da das SBP als schulische Veranstaltung weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, besteht kein Anspruch auf Bezahlung. Die Schülerinnen und Schüler sind während dieser Zeit durch die Schule versichert (Unfall- und Haftpflichtversicherung im Betrieb und auf dem Weg zwischen Wohnung und Betrieb).

Vorbehaltlich einer Neuregelung über die Fahrgelderstattung gilt folgendes: Sollte der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mehr als 3,5 km und Maximal 25 km betragen und ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden, so bitten wir, das Fahrgeld vorzustrecken. Es ist die kostengünstigste Fahrmöglichkeit zu wählen. Nach Beendigung des Praktikums wird das Fahrgeld auf Antrag und gegen Vorlage der Fahrausweise zurückerstattet.

Die Betriebe werden darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler in der Praktikumsstelle unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden müssen. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden und höchstens 35 Stunden in der Woche. Eine Belehrung für die Schülerinnen und Schüler, soweit erforderlich (z. B. Pflegedienst, Kindertagesstätte), findet durch das Gesundheitsamt statt.

Während des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften betreut, die nicht nur die Betriebe besuchen, sondern auch Wünsche und Anregungen entgegennehmen. Deshalb sind die Schule und die betreuende Lehrkraft besonders während dieser Zeit für alle Fragen zuständig. Wenden Sie sich nicht an die Praktikumsstelle, sondern in allen Fällen an die Schule. Nur bei Krankheit Ihres Kindes sollten selbstverständlich sowohl Betrieb als auch die Schule benachrichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Berufswahlkoordinatoren

(Julia Reimus)

(Thomas Raschczyk)

Informationen für Eltern, Betriebe, Schülerinnen und Schüler

Berufsorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe, im Berufskolleg und im
Weiterbildungskolleg RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 6. 11. 2007 – 411 (ABl. NRW. 12/07)



Allgemeines

Schülerbetriebspraktika bieten die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen und sich mit ihr auseinander zu setzen. Dadurch soll ein zeitgemäßes Verständnis der Arbeitswelt sowie technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge gefördert werden.

Schülerbetriebspraktika können dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einschätzen, ihre Berufsvorstellungen vertiefen oder auch korrigieren können. Ein Schülerbetriebspraktikum kann den Zugang zu einem passenden Ausbildungsplatz erleichtern.

Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, ist eine umfassende Vor- und Nachbereitung in der Schule unerlässlich. Welche Fächer und Fachlehrkräfte hierzu Beiträge leisten, legt die Schule fest. Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Mädchen an gewerblich-technischen und anderen frauenuntypischen Berufen gefördert werden; Jungen soll der Erwerb von Kenntnissen in sozialpädagogischen, pflegerischen und anderen männeruntypischen Berufen ermöglicht werden.

Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.

Praktikumsdauer und –organisation

[...] Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der allgemein bildenden Schulen ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum in den Klassen 9 oder 10 verbindlich.[...]

Auswahl der Praktikumsbetriebe

Praktikumsbetriebe sollen so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können (Mülheim, Essen, Oberhausen, Duisburg). Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden, dieses muss allerdings vorab mit den Berufswahlkoordinatoren abgesprochen werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Bis zu einer Entfernung von 25 km ab der Schule trägt der Schulträger die Fahrkosten. Die für den Besuch weiter entfernt liegender Betriebe darüber hinaus entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten, sofern von Schulträgerseite keine Kostenübernahme erfolgt. Mit den Praktikumsbetrieben sind die organisatorische Durchführung des Praktikums und die während des Praktikums von den Schülerinnen und Schülern zu fertigenden Berichte und Dokumentationen rechtzeitig abzustimmen. Über die erforderliche Nachbereitung im Unterricht hinaus sollen Ergebnisse aus Praktika in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe schriftlich dokumentiert werden. Sie können nach Festlegung durch die Schule in eine Facharbeit einfließen.

Rechtliche Absicherung

Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Schülerbetriebspraktika sind nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zulässig. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz obliegt dem jeweiligen Betrieb. Der Betrieb stellt fest, welche Arbeitsschutzanforderungen gelten und in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz unterstützen die Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden. Die Merkblätter sollen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Praktikumsbetrieben zur Vorbereitung und Information dienen. Als Schülerveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Abs. 1 SchulG – BASS 1 – 1).

Unterstützung bei der Organisation

Auf Anforderung unterstützen die Vorsitzenden der Beiräte Schule und Beruf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Durchführung von Programmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Praktikumsbetrieben durch Übermittlung von Listen entsprechender Praktikumsbetriebe. Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb Gesundheitszeugnisse vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft, zu Fragen des Arbeitsschutzes die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitszeugnisse trägt der Schulträger.[...]

Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetzes im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV), die im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums zu beachten sind. Es richtet sich an Schüler, Eltern, Lehrer und Arbeitgeber und soll bei der Umsetzung der Vorschriften unterstützen.



Schülerbetriebspraktikum und JArbSchG / KindArbSchV

Kinder und Jugendliche dürfen in Ihrer Gesundheit nicht gefährdet oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes vor Überforderung und den Gefahren am Arbeitsplatz. Dieser besondere Arbeitsschutz für Personen unter 18 Jahren ist im JArbSchG und der KindArbSchV geregelt.

Definitionen nach dem JArbSchG:

- Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Arbeitszeit

Kinder und noch vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen höchstens 7 Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich und an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Jugendliche dagegen dürfen höchstens 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich und an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Geringfügige Abweichungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 JArbSchG) möglich.

Schichtzeit

Schichtzeit ist die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen. Die Schichtzeit darf in Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden im Bergbau 8 Stunden und in allen anderen Betrieben 10 Stunden nicht überschreiten.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit / Freizeit von mind. 12 Stunden zu gewähren.

Ruhepausen

Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten. Spätestens nach 4,5 Stunden Arbeitszeit muss die erste Pause beginnen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden muss die Pausenzeit insgesamt mind. 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt die Pausenzeit mind. 60 Minuten.

Nachtruhe / Nachtarbeitsverbot

Schülerbetriebspraktikanten dürfen grundsätzlich nur während des Tages von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen gelten für Jugendliche über 16 Jahre die in Branchen beschäftigt werden, in denen die Arbeitszeit üblicherweise früher beginnt oder später endet. So ist eine Beschäftigung ab 5.00 Uhr möglich z. B. in der Landwirtschaft und in Bäckereien. Eine Beschäftigung nach 20.00 Uhr ist möglich z. B. in Gaststätten, mehrschicht Betrieben und der Landwirtschaft.

Beschäftigungsbeschränkungen am Wochenende

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schülerbetriebspraktikanten nicht beschäftigt werden. Für Branchen, in denen üblicherweise an Samstagen und / oder Sonntagen gearbeitet wird, gibt es Ausnahmeregelungen (§§ 16 ff JArbSchG). So dürfen Schülerbetriebspraktikanten an Samstagen beschäftigt werden z. B. im Friseurhandwerk, offene n Verkaufsstellen, Bäckereien und KFZ - Werkstätten. Eine Beschäftigung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist zulässig z. B. in Krankenanstalten, in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, der Landwirtschaft, in Gaststätten und im ärztlichen Notdienst. Für den Fall, dass ein Praktikum unter eine Ausnahmeregelung fällt, ist die Ersatzfreizeit in der darauf folgenden Woche zu gewähren.

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Der Arbeitgeber hat für den Arbeitsplatz des Schülerbetriebspraktikanten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Vor der Arbeitsaufnahme muss durch den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten eine Unterweisung des Schülerbetriebspraktikanten erfolgen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren. Es muss vor allem auf Unfallgefahren hingewiesen werden, auf persönliche oder schriftliche Anweisungen, Aushänge, Warnschilder, Warnhinweise und Gefahrensymbole. Auch auf die Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung wie z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz ist ggf. hinzuweisen.

Diese Anweisungen müssen unbedingt beachtet werden.

Beschäftigungsverbot und –beschränkungen

Schülerbetriebspraktikanten dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Dies sind Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren oder einer sittlichen Gefährdung verbunden sind. Auch dürfen sie nicht im Akkord arbeiten oder andere tempoabhängige Arbeiten ausführen. Diese Einschränkungen sind bindend, da es sich hier nicht um eine Ausbildung handelt. Damit ist auch nicht die Möglichkeit gegeben, unter Aufsicht einer Fachkraft tätig zu werden.

Gesundheitliche Betreuung

Bei einem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine Beschäftigung mit leichten Arbeiten, die nicht länger als zwei Monate dauert und von der keine gesundheitlichen Nachteile für die Schüler/innen zu befürchten sind. Eine ärztliche Untersuchung nach dem JArbSchG ist daher nicht erforderlich.

Zusatzinformationen

Unfallschutz

Schülerbetriebspraktikanten sind während des gesamten Praktikums sowie auf dem Weg von Zuhause zum Betrieb und wieder zurück, gesetzlich unfallversichert, weil das Praktikum als Schulveranstaltung gilt.

Datenschutz

Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegt die Schülerin / der Schüler dem Datenschutz. Informationen, die im Betrieb erlangt werden (Personalangelegenheiten, Krankengeschichten,

Betriebsgeheimnisse) dürfen nicht weitergegeben werden. Eine entsprechende Erklärung zur Anerkennung der Schweigepflicht muss meistens zu Beginn des Praktikums unterschrieben werden.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Krankheit während des Schülerbetriebspraktikums haben die Eltern den Betrieb und die Schule möglichst noch am gleichen Tag zu informieren. Hier reicht oftmals ein Anruf. Ggf. ist die Krankmeldung schriftlich nachzureichen. Es ist sinnvoll eventuelle notwendige telefonische Durchwahlen der entsprechenden Abteilungen im Betrieb frühzeitig zu organisieren.

Probleme und Fragen

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Betrieb und eine Lehrerin / ein Lehrer sind für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums verantwortlich.

Rückmeldebogen für den Betrieb zum Betriebspraktikum vom 02.10. bis zum 20.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Seite des Berufsorientierungsbüros (BOB) besteht der Wunsch, mehr Informationen über unsere Schülerinnen und Schüler zu bekommen, die in Ihrem Betrieb ein Praktikum absolviert haben.

Um im Rahmen der anschließenden schulischen Beratungsgespräche eingehender über den beruflichen Werdegang sprechen zu können, möchten wir Sie bitten, diesen Fragebogen auszufüllen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten für den Berufswahlpass auszuhändigen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und die Beschäftigung in Ihrem Betrieb.

Angaben zum Praktikumsbetrieb

Name/Bezeichnung des Betriebes: _____

Adresse: _____

Praktikumsbetreuer/in im Betrieb: _____

Angaben zum/zur Praktikant/in

Name (Vor- und Nachname): _____

Adresse: _____

Klasse: _____

Beschäftigt im Berufsfeld: _____

1. Pünktlichkeit	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
2. Freundlichkeit	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
3. Zuverlässigkeit	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
4. Interesse am Geschehen im Betrieb	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
5. Bereitschaft Aufgaben zu übernehmen	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
6. Eingliederung in das Team	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
7. Auffassungsgabe bei Arbeitsaufträgen	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
8. Umsetzung von Arbeitsaufträgen	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5
9. Motivation	☺		☹		☹
	1	2	3	4	5

Weiter Anmerkungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praktikumsbetreuer/in)

Hinweis für den Praktikanten/die Praktikantin:

Bitte hefte dieses Blatt, nachdem es von deinem Praktikumsbetrieb ausgefüllt worden ist, in deinen BWP in die Rubrik „Meine Praktika“ ein, so dass es zum Beratungsgespräch vorliegt.

Vereinbarung zum Schülerbetriebspraktikum
der Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße
vom 02.10. – 20.10.2017

Name der Schülerin
bzw. des Schülers:

Klasse:

Firmenstempel / Kontaktdaten

Wir reservieren der Schülerin / dem Schüler für den oben genannten Zeitraum eine Praktikumsstelle in
der Abteilung .

Als Ansprechpartner während des Praktikums und für Rückfragen im Vorfeld steht Frau/Herr

Kontaktdaten – Telefon – Fax – Mobil – E-Mail

zur Verfügung.

Die Arbeitszeit beginnt täglich um und endet um Uhr.

Am ersten Praktikumstag meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler um Uhr bei
 Frau / Herrn.

Folgende Dinge sind zum Praktikum mitzubringen:

Kleidung – Verpflegung – etc.

Eine Belehrung durch das Gesundheitsamt ist nach dem Bundesseuchengesetz erforderlich: ja nein

Ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis ist erforderlich: ja nein

Ein erweitertes Führungszeugnis ist erforderlich (Antrag durch den Betrieb beilegen): ja nein

Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Ein spezifisches Merkblatt, bezogen auf den Betrieb, von der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW erhalten Sie, falls erforderlich und gewünscht, durch die Schülerin bzw. den Schüler am ersten Praktikumstag.